

Cla Semadeni
Sunnhaldenstrasse 26d
8600 Dübendorf

043 543 11 38
079 759 10 39
cla.semadeni@bluewin.ch

EINSCHREIBEN (2-fach)
Verwaltungsgericht
des Kantons Zürich
Postfach
8090 Zürich

Dübendorf, 27.12.2020

**Ausschreibung Dienstleistungsauftrag Groberschliessung Innovationspark Parkway, Dübendorf,
Projektnummer 84S-81179
Publikationsdatum Simap: 18.12.2020, Projekt-ID 213733, Meldenummer 1170219
Auftraggeber: Baudirektion Kanton Zürich, Tiefbauamt**

Sehr geehrter Herr Gerichtspräsident
Sehr geehrte Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter

Der Unterzeichnende Cla Semadeni erhebt hiermit innert Rechtsmittelfrist Beschwerde gegen die öffentliche Ausschreibung des Dienstleistungsauftrages «Groberschliessung Innovationspark Dübendorf Parkway» (Simap, Projekt-ID 213733) mit den

Anträgen

1. Die öffentliche Ausschreibung des Dienstleistungsauftrages «Groberschliessung Innovationspark Dübendorf Parkway» bzw. der Entscheid über das Ausschreibungsverfahren mit Kreditbewilligung für das Beschaffungsobjekt «Dübendorf, Groberschliessung Innovationspark Parkway» (Aktenzeichen / Projektnummer 84S-81179) sei aufzuheben.
2. Es seien angemessene vorsorgliche Anordnungen zu treffen, um zu verhindern, dass durch die Vergabestelle verfahrensrechtliche, materielle und rechtliche Fakten geschaffen werden, die sich präjudizierend auf die anstehenden Entscheide des Bundesgerichtes in den Verfahren 1C_487/2020 und 1C_489/2020 wirken und die zudem die anstehenden Entscheide im Rahmen der kommunalen, regionalen und kantonalen Richtplanungen sowie der kommunalen Nutzungsplanungen negativ präjudizieren und die Gemeinwesen hoheitlich einschränken.
3. Dies alles zu Lasten des Kantons Zürich bzw. der Baudirektion Kanton Zürich, Tiefbauamt.

Begründung

A

Formelles

1.

Die vorliegende Beschwerde erfolgt innert Rechtsmittelfrist.

2.

Der Unterzeichnende ist in den Beschwerdeverfahren 1C_487/2020 und 1C_489/2020 vor Bundesgericht über das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich, 3. Abteilung, 3. Kammer, vom 8. Juli 2020 (VB.2018.00760) als Beschwerdegegner involviert und damit ohne Weiteres zur vorliegenden Beschwerde legitimiert.

3.

Der Unterzeichnende ist in Dübendorf wohnhaft, ist in kommunalen und kantonalen Angelegenheiten ohne Einschränkung stimmberechtigt und verfügt über alle von Verfassung und Gesetz geschützten politischen Rechte. Er ist auch aus diesem Grunde zur vorliegenden Beschwerde legitimiert.

4.

Der Unterzeichnete sieht sich durch die nachstehend dargebrachten Mängel der öffentlichen Ausschreibung in seinen Rechten beschwert.

B

Materielles

4.

Die vorliegende Beschwerde bezieht sich auf die öffentliche Ausschreibung

- Simap, Publikationsdatum 18.12.2020
- Projekt-ID 213733
- Meldungsnummer 1170219
- Beschaffungsobjekt «Dübendorf, Groberschliessung Innovationspark Parkway», Aktenzeichen 84S-81179
- Bedarfsstelle/Vergabestelle: Baudirektion Kanton Zürich, Tiefbauamt
- Beschaffungsstelle/Organisator: Baudirektion Kanton Zürich, Tiefbauamt

Beilage 1

Ausschreibungstext

5.

Gemäss Teil A: Angaben der Vergabestelle, Seite 12/20 der Ausschreibungsunterlagen

- 2. Projekt- und Leistungsbeschreibung
- 2.2 Beschreibung des Projektes
- 2.1.1 Projektperimeter und Massnahmen

dient der Parkway «*der Erschliessung der 1. Etappe des Innovationsparks*» und «*wird zeitlich etappiert realisiert*». Zur aktuellen Projektsituation heisst es: «*Die Projektierung und Realisierung des vorliegenden Projektes wurde bereits im Frühling 2020 mit simap-Publikation vom 22.05.2020 ausgeschrieben. Gemäss Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 08.07.2020 wurde eine laufende Beschwerde gegen den am 09.08.2017 von der Baudirektion Kanton Zürich festgesetzten kantonalen Gestaltungsplan «Innovationspark Zürich» aufgehoben und daraus folgend*

das zum damaligen Zeitpunkt laufende Ausschreibungsverfahren abgebrochen. Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts wurde Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht. Das Verfahren ist dementsprechend noch hängig. Gemäss Entscheid des Zürcher Regierungsrats soll das Projekt «Innovationspark» unabhängig vom laufenden Gerichtsverfahren weiter vorangetrieben und die Projektierung und Realisierung der Groberschliessung ausgeschrieben werden.» Nach Auffassung des Unterzeichnenden sind diese Aussagen nicht richtig und widersprechen vor allem Sinn und Zweck der massgebenden Beschlüsse von Regierungsrat und Bundesrat über die Bepanung des Gesamtareales des Militärflugplatzes Dübendorf (Plan B). Bund, Kanton und Gemeinden verlangen einen geeigneten Neustart und keine Weiterführung von u.a. raumplanerischen Verfahren des Kantons Zürich ohne Einbezug der nachgeordneten Planungsträger. Die vorliegend angefochtene öffentliche Ausschreibung bzw. der Entscheid über das Ausschreibungsverfahren mit Kreditbewilligung ist demnach gerichtlich direkt oder anordnungsweise aufzuheben, insbesondere auch deshalb, weil den potentiellen Bieter im Bieterverfahren vorgetäuscht wird, dass die Planung und die etappenweise Realisierung der Groberschliessung Parkway ohne die gesetzlich erforderlichen rechtsgültigen Einzonungs- und Erschliessungsplanungen der kommunalen Richt- und Nutzungsordnungen erfolgen kann und nur eine «terminliche und inhaltliche Synchronisation» der Strassenplanung «mit der Planung Innovationspark» verlangt wird.

BO a

Ausschreibungsunterlagen insbesondere Teil A: Angaben der Vergabestelle betreffend Dübendorf, Groberschliessung Innovationspark Parkway
(Webseite Kanton Zürich, Baudirektion, Tiefbauamt)

Beilage 2

Teil A. Angaben der Vergabestelle betreffend Dübendorf, Groberschliessung Innovationspark Parkway, Seite 12/20

6.

Die Voraussetzungen nach Strassengesetz für die Durchführung des Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens bzw. des strassengesetzlichen Verfahrens mit öffentlicher Auflage des Strassenprojektes sind im vorliegend angefochtenen Fall nicht erfüllt. Das der Ausschreibung zugrunde liegende Projektkonzept Parkway steht im Widerspruch zu den behördenverbindlichen gültigen kantonalen, regionalen und kommunalen Verkehrsrichtplänen. Dem Parkway-Projekt fehlen zudem die rechtlich vorausgesetzten örtlichen Strassenführungsfestlegungen auf Richtplanstufe (Karteneinträge) nach PBG und RPG. Der Entscheid über bzw. das vorliegend angefochtene Ausschreibungs- und Vergabeverfahren ist aus diesem Grunde aufzuheben.

BO b

Rechtsgültige kantonale, regionale und kommunale Verkehrsrichtpläne
(GIS ZH und Webseiten Kanton Zürich, ZPG, Anrainergemeinden)

7.

Nach kantonalem Recht fallen Groberschliessungsanlagen wie der Parkway, der Gegenstand der vorliegend angefochtenen Ausschreibung ist, ausschliesslich in die Zuständigkeit der Gemeinden. Dies gilt sowohl, was die Planung als auch was die Realisierung und Finanzierung sowie der Betrieb und Unterhalt der Anlagen betrifft. Die Beschaffung der entsprechenden Planungsleistungen ist deshalb eine kommunale Aufgabe. Das vorliegend angefochtene Ausschreibungs- und Vergabeverfahren verletzt deshalb

- die Gemeindeautonomie,
- die politischen Rechte der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger auf Stufe Kanton und Gemeinde, zu denen auch der Unterzeichnende gehört,
- die Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen,

- die Bestimmungen der Finanzhaushaltgesetzgebung bzw. die Ausgabenkompetenzen von Kanton und Gemeinden
- sowie die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten nach kantonalem Planungs- und Baugesetz PBG.

Dem Unterzeichnenden ist keine vertragliche Regelung (Erschliessungsvertrag oder städtebaulicher Vertrag) bekannt, die eine Übertragung dieser kommunalen Aufgabe auf die übergeordnete kantonale Ebene vorsieht und für welche die Zustimmung der Grundeigentümerin vorhanden ist. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass ein solches Vertragswerk hätte verbindlich abgeschlossen werden können, weil das zu erschliessende Gelände ausserhalb des Siedlungsgebietes in einer kantonalen Landwirtschaftszone liegt. In den Ausschreibungsunterlagen fehlt eine Begründung, weshalb die Ausschreibung trotzdem rechtens ist und sein kann. Der Entscheid über bzw. das vorliegend angefochtene Ausschreibungs- und Vergabeverfahren ist aus diesem Grunde aufzuheben.

8.

Das vorliegend angefochtene Ausschreibungs- und Vergabeverfahren betrifft die Groberschliessung von Grundstücken,

- die vollständig im Eigentum der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind
- die vollständig noch im Dienste der Landesverteidigung stehen und aviatisch betrieben werden
- die vollständig dem Verwaltungsvermögen des Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS zugeordnet sind
- die noch keiner Bauzone zugewiesen sind, welche für zivile Zwecke eingezont worden ist
- die nutzungsplanerisch im Wesentlichen der kantonalen Landwirtschaftszone zugewiesen sind
- für die bisher durchgehend ein kantonales oder eidgenössisches Einzonungsmoratorium Gültigkeit hatte
- und die – neben der militärischen Funktion - vielfältige andere verfassungsmässige und gesetzliche Bundesaufgaben zu erfüllen haben.

Für kantonale Eingriffe (und private Eingriffe durch die Firma HRS) in das Grundeigentum der Schweizerischen Eidgenossenschaft fehlt bisher jede formal-gesetzliche oder vertragliche Grundlage. Auch die Regierung des Kantons Zürich, die gemäss den Ausschreibungsunterlagen die formelle Anweisung zur vorliegenden Neuausschreibung erteilt haben soll, mangelt es an einer durch Gesetz und Verfassung gestützte formal-gesetzlichen Grundlage. Dies gilt vor allem auch, wenn es wie vorliegend um enteignungsähnliche Eingriffe in fremdes öffentliches Grundeigentum geht. Jedenfalls fehlt in den Ausschreibungsunterlagen eine Begründung, warum diese Anforderung (Voraussetzung) bei der angefochtene öffentlichen Ausschreibung nicht erfüllt sein muss. Der Entscheid über bzw. das vorliegend angefochtene Ausschreibungs- und Vergabeverfahren ist aus diesem Grunde aufzuheben.

9.

Das vorliegend angefochtene Ausschreibungs- und Vergabeverfahren betrifft ein Groberschliessungsprojekt, das verfahrensmässig, inhaltlich und rechtlich im Widerspruch zum öffentlich aufgelegten Raumentwicklungskonzept REK der Stadt Dübendorf steht. Das REK sieht – anstelle des staatlichen Innovationsparks gemäss kantonalem Gestaltungsplan - ein zweites städtisches Nebenzentrum auf dem Militärflugplatz Dübendorf vor, welches eine Ausdehnung von gegen 90 Hektaren hat (mehr als doppelt so gross wie das Gebiet Hochbord) und das bei einer «Dichtevorgabe von 300Köpfe/ha» im Endausbau mehr als 25'000 Köpfe/ha aufweisen wird. Wie dieses Gebiet strukturiert und erschlossen werden soll, ist im REK nicht ausgewiesen. Diese Fragestellung wird zweifellos im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision bzw. im Rahmen der Gesamtplanung nach Plan B zu lösen sein. Der Entscheid über bzw. das vorliegend angefochtene Ausschreibungs- und Vergabeverfahren ist auch aus diesem Grunde aufzuheben.

BO c

Raumentwicklungskonzept REK der Stadt Dübendorf, Entwurf laufende öffentliche Auflage
(Webseite der Stadt Dübendorf, Ortsplanungsrevision)

10.

Die Erfahrung des Unterzeichnenden betreffend das künftige nichtmilitärische Schicksal des Militärflugplatzes Dübendorf ist, dass der Kanton Zürich ein Meister ist, sich nützliche Präjudizien zu Lasten der Gemeinden und deren Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zu schaffen. Die bisher erteilten baurechtlichen Bewilligungen auf dem Militärflugplatz Dübendorf, das bisher angewandte Konstrukt der vertraglichen Regelungen zwischen Kanton (BD und VD), Bund (VBS, armasuisse), Stiftung IPZ, HRS, Arealentwicklungsgesellschaft sowie das gewählte Vorgehen bei der Ausschreibung des Parkway-Konzeptes (Planung und Realisierung) beweist, dass dies auch vorliegend objektiverweise der Fall ist. Dem Verwaltungsgericht ist deshalb zu beantragen, angemessene vorsorgliche Massnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass durch die Vergabestelle verfahrensrechtliche, materielle und rechtliche Fakten geschaffen werden, die sich präjudizierend auf die anstehenden Entscheide des Bundesgerichtes in den Verfahren 1C_487/2020 und 1C_489/2020 wirken und die zudem die anstehenden Entscheide im Rahmen der kommunalen, regionalen und kantonalen Richtplanungen sowie der kommunalen Nutzungsplanungen negativ präjudizieren und die Gemeinwesen sowie die politischen Rechte ungebührlich einschränken. Es geht dabei auch darum zu verhindern, dass die Entscheidungsmöglichkeiten der legislativen und judikativen Entscheidungsträgern - auch bei der Behandlung der Kreditvorlage von 217 Millionen durch den Kantonsrat - negativ-einschränkend präjudiziert werden.

11.

Als Alternative zum Antrag 1 wäre allenfalls im Rahmen der Anhörung des Beschwerdegegners und der Mitbeteiligten zu prüfen, ob nicht die nachstehenden Alternativen A und B zum Tragen kommen könnten:

Alternative A: Das Ausschreibungsverfahren für das Beschaffungsobjekt «Dübendorf, Groberschliessung Innovationspark Parkway» (Aktenzeichen / Projektnummer 845-81179) sei bis zu den Entscheiden des Bundesgerichtes über die Aufhebung des kantonalen Gestaltungsplanes Innovationspark, Hubstandort Dübendorf, in den Beschwerdeverfahren 1C_487/2020 und 1C_489/2020 über das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich, 3. Abteilung, 3. Kammer, vom 8. Juli 2020 (VB.2018.00760) gerichtlich auszusetzen oder einvernehmlich zu sistieren.

Alternative B: Das Ausschreibungsverfahren für das Beschaffungsobjekt «Dübendorf, Groberschliessung Innovationspark Parkway» (Aktenzeichen / Projektnummer 845-81179) sei bis zu einer rechtskräftigen Einzonung des für das Projekt des Innovationsparks, Hubstandort Dübendorf, benötigten Geländes im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision der Stadt Dübendorf gerichtlich auszusetzen oder einvernehmlich zu sistieren.

12

Gemäss den Ausschreibungsunterlagen ist die Firma HRS (HRS Real Estate AG) vom Verfahren ausgeschlossen. Betrachtet man die Ausführungen zu den «Schnittstellen» im Projekt- und Leistungsbetrieb so erkennt man rasch, dass der Firma HRS eine entscheidende Rolle bei der Planung und Realisierung des Ausschreibungsobjektes zukommt, die in Widerspruch zum öffentlichen Beschaffungsrecht steht. Die Einflussnahme einer privaten Aktiengesellschaft auf das Ausschreibungsobjekt ist, wie aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht, entscheidend. Mit der vorliegenden Beschwerde soll deshalb gerichtlich überprüft werden, ob diese geplante Einflussnahme beschaffungsrechtlich in Ordnung geht bzw. gesetzeskonform ist. Der Unterzeichnende ist überzeugt, dass dies nicht der Fall ist, da keine gültigen vertragliche Regelungen zwischen dem Auftraggeber Kanton Zürich (Baudirektion/Tiefbauamt) und der Firma HRS bestehen, die diese Rolle ausreichend konkret und verbindlich umschreiben würde, die die Firma HRS im Nichtbaugebiet wahrzunehmen hat. Nach Auffassung des Unterzeichnenden ist nicht von der Hand

zu weisen, dass der Verdacht besteht, dass die Firma HRS vorliegendenfalls - auch zu Lasten der potentiellen Auftragnehmer - begünstigt werden soll. Auch besteht der Verdacht, dass die Firma HRS mit öffentlichen Mitteln finanziell bevorteilt wird.

13

Im Endergebnis führt die vorliegend angefochtene öffentliche Ausschreibung dazu, dass kantonale Gelder in grossem Umfang missbraucht und verschleudert werden. Profiteure dieses Mitteleinsatzes sind neben der Grundeigentümerin u.a. private Firmen und deren Eigner. Mit der vorliegenden Beschwerde soll demnach auch aufsichtsrechtlich geklärt werden, ob ein solcher Einsatz öffentlicher Gelder (Steuermittel, Strassengelder etc.) für Dritte gesetzlich ist. Nach Auffassung des Unterzeichnenden ist dies zu verneinen. Der Entscheid über bzw. das vorliegend angefochtene Ausschreibungs- und Vergabeverfahren ist auch aus diesem Grunde aufzuheben.

Zusammenfassung

Zusammenfassend ergibt sich aufgrund des Gesagten, dass mit der öffentlichen Ausschreibung der «Groberschliessung Innovationspark Parkway» in vielerlei Hinsicht und in übermässigem Masse gegen Recht und Gesetz verstossen wird. Diese Verstösse betreffen auch den Unterzeichnenden in einer Art und Weise, die ihn dazu legitimiert, von der Rechtsmittelmöglichkeit Gebrauch zu machen und dem Gericht zu beantragen, einerseits das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren bzw. die entsprechenden Entscheide als ungesetzlich aufzuheben und andererseits aus Präjudizgründen vorsorgliche Massnahmen anzuordnen.

Hochachtungsvoll



Cla Semadeni

Beilagen:

- 1 Ausschreibungstext
- 2 Teil A. Angaben der Vergabestelle betreffend Dübendorf, Groberschliessung Innovationspark Parkway, Seite 12/20

Beweisofferten

- BO a** Ausschreibungsunterlagen insbesondere Teil A: Angaben der Vergabestelle betreffend Dübendorf, Groberschliessung Innovationspark Parkway
(Webseite Kanton Zürich, Baudirektion, Tiefbauamt)
- BO b** Rechtsgültige kantonale, regionale und kommunale Verkehrsrichtpläne (GIS ZH und Webseiten Kanton Zürich, ZPG, Anrainergemeinden)
- BO c** Raumentwicklungskonzept REK der Stadt Dübendorf (Entwurf, öffentliche Auflage)
(Webseite Stadt Dübendorf, Ortsplanungsrevision)

Ihre Ergebnisse

Sie suchten nach: Meldungs Nr : 1170219

Zur Anmeldung: [Anmeldung](#)

18.12.2020 | Projekt-ID 213733 | Meldungsnummer 1170219 | Ausschreibungen

Ausschreibung

Publikationsdatum Simap: 18.12.2020

1. Auftraggeber

1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers

Bedarfsstelle/Vergabestelle: Baudirektion Kanton Zürich, Tiefbauamt

Beschaffungsstelle/Organisator: Baudirektion Kanton Zürich, Tiefbauamt

Projektieren + Realisieren, zu Hdn. von Marc Stutz, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, Schweiz, Telefon: 043 259 31 79, E-Mail: marc.stutz@bd.zh.ch

1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken

Baudirektion Kanton Zürich, Tiefbauamt

Projektieren + Realisieren, zu Hdn. von Frau Aline Nguyen, Büro 317, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, Schweiz, E-Mail: aline.nguyen@bd.zh.ch

1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen

15.01.2021

Bemerkungen: Fragen sind ausschliesslich in deutscher Sprache auf der SIMAP-Plattform im Frage- / Antwort-Forum aufzuschalten.

Termin: bis 15.01.2021

Die Antworten werden bis am 22.01.2021 anonymisiert auf der SIMAP-Plattform im Frage- / Antwort-Forum aufgeschaltet. Fragen, welche nicht bis zum vorgesehenen Zeitpunkt an obiger Adresse eingetroffen sind, werden nicht beantwortet. Es werden keine telefonischen oder mündlichen Auskünfte erteilt.

1.4 Frist für die Einreichung des Angebotes

Datum: 10.02.2021 **Uhrzeit:** 16:00, **Spezifische Fristen und Formvorschriften:** Eingang am Eingabeort massgebend (nicht Poststempel).

Die Angebote müssen verschlossen und mit der Aufschrift „Submission: Dübendorf, Groberschliessung Innovationspark Parkway“ versehen bei der oben erwähnten Adresse vorliegen. Das Angebot ist einfach in Papier- sowie in elektronischer Form (USB-Stick) einzureichen.

1.5 Datum der Offertöffnung:

15.02.2021, **Uhrzeit:** 16:00, **Ort:** Zürich, **Bemerkungen:** Offertöffnung nicht öffentlich

1.6 Art des Auftraggebers

Kanton

1.7 Verfahrensart

Offenes Verfahren

1.8 Auftragsart

Dienstleistungsauftrag

1.9 Staatsvertragsbereich

Ja

2. Beschaffungsobjekt

2.2 Projekttitel der Beschaffung

Dübendorf, Groberschliessung Innovationspark Parkway

2.3 Aktenzeichen / Projektnummer

84S-81179

2.4 Aufteilung in Lose?

Nein

2.5 Gemeinschaftsvokabular

CPV: 71300000 - Dienstleistungen von Ingenieurbüros

2.6 Gegenstand und Umfang des Auftrags

Projektierung und Realisierung SIA-Phasen 31 (nur §13), 32 - 53 LSA-Knoten Parkway, neue Stichstrasse Parkway und Neubau Ast Dübendorfstrasse

2.7 Ort der Dienstleistungserbringung

Schweiz, Kanton Zürich, Sitz des Anbieters

2.8 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems

Beginn: 03.05.2021, Ende: 31.12.2027

Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein

2.9 Optionen

Nein

2.10 Zuschlagskriterien

Preis Gewichtung 60%

Auftrags-/ Projektanalyse Gewichtung 20%

Referenzen Schlüsselpersonen Gewichtung 20%

2.11 Werden Varianten zugelassen?

Nein

2.12 Werden Teilangebote zugelassen?

Nein

2.13 Ausführungstermin

Beginn 03.05.2021 und Ende 31.12.2027

3. Bedingungen**3.1 Generelle Teilnahmebedingungen**

Gemäss Ausschreibungsunterlagen

3.2 Kauttionen / Sicherheiten

Gemäss Ausschreibungsunterlagen

3.3 Zahlungsbedingungen

Gemäss Ausschreibungsunterlagen

3.4 Einzubeziehende Kosten

Gemäss Ausschreibungsunterlagen

3.5 Bietergemeinschaft

Planergemeinschaften sind zugelassen. Der federführende Partner in der Planergemeinschaft ist zu bezeichnen. Die Eignung wird mit Ausnahme der Selbstdeklaration für die Planergemeinschaft als Ganzes geprüft.

3.6 Subunternehmer

Subplaner sind zugelassen. Die Beteiligung als Subplaner bei mehreren Angeboten ist zulässig. Das Hauptunternehmen (federführende Firma) trägt jeweils vollumfänglich die Verantwortung gegenüber dem Auftraggeber und ist dessen Ansprechstelle.

3.7 Eignungskriterien

Aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien

3.8 Geforderte Nachweise

Aufgrund der in den Unterlagen geforderten Nachweise

3.9 Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen

Kosten: Keine

3.10 Sprachen

Sprachen für Angebote: Deutsch

3.11 Gültigkeit des Angebotes

6 Monate ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote

3.12 Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagenunter www.simap.ch

Ausschreibungsunterlagen sind verfügbar ab: 18.12.2020 bis 10.02.2021

Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch

4. Andere Informationen**4.3 Begehungen**

Keine

4.8 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Ausschreibung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.

Appels d'offres (résumé)**1. Pouvoir adjudicateur****1.1 Nom officiel et adresse du pouvoir adjudicateur**

Service demandeur/Entité adjudicatrice: Baudirektion Kanton Zürich, Tiefbauamt

Service organisateur/Entité organisatrice: Baudirektion Kanton Zürich, Tiefbauamt Projektieren + Realisieren, à l'attention de P+R Projektoffice, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, Suisse, Téléphone: 043 259 5566, Fax: 043 259 5156, E-mail: pr.tba@bd.zh.ch

1.2 Obtention du dossier d'appel d'offres
sous www.simap.ch

2. Objet du marché

2.1 Titre du projet du marché

Dübendorf, Groberschliessung Innovationspark Parkway

2.2 Description détaillée des tâches

Projektierung und Realisierung SIA-Phasen 31 (nur §13), 32 - 53 LSA-Knoten Parkway, neue Stichstrasse Parkway und Neubau Ast Dübendorfstrasse

2.3 Vocabulaire commun des marchés publics

CPV: 71300000 - Services d'ingénierie

2.4 Délai de clôture pour le dépôt des offres

Date: 10.02.2021 Heure: 16:00

Remarques: Il peut être recouru par écrit contre la présente publication, auprès du Tribunal administratif du canton de Zurich, dans un délai de 10 jours comptés de la parution de la publication. Adresse pour le dépôt du recours: Tribunal administratif du canton de Zurich, Militärstrasse 36, case postale, 8090 Zurich. Le mémoire de recours doit être remis en double exemplaire; il doit comporter une requête dûment motivée. La décision contestée doit être jointe à l'envoi. Les moyens de preuve seront indiqués avec précision et, si possible, également joints à l'envoi.



2 Projekt- und Leistungsbeschreibung

2.1 Beschrieb des Projektes

2.1.1 Projektperimeter und Massnahmen

Der Projektperimeter liegt auf den Gebieten von Dübendorf und Wangen-Brüttisellen und umfasst den Knoten Parkway, den Parkway sowie den Ast Dübendorfstrasse.

Der neue, dreiarmlige LSA-Knoten Parkway schliesst an die bestehende Wangen- und Weidstrasse an. Die Querschnitte der Wangen- und Weidstrasse werden auf je vier Fahrspuren verbreitert. Der Parkway weist als neue Stichstrasse eine Länge von ca. 750 m auf und dient der Erschliessung der 1. Etappe des Innovationsparks im Nordwesten des Flugplatzareals. Die einzelnen Baufelder des Innovationsparks werden über Stichstrassen ab dem Parkway erschlossen.

Aus Kapazitätsgründen muss der Knoten Parkway vom ursprünglich geplanten vierarmigen Knoten in zwei dreiarmlige Knoten aufgelöst werden. Die Dübendorfstrasse kann damit nicht mehr direkt an die Wangenstrasse angeschlossen werden. Für die Verbindung wird ein neuer Ast erstellt, welcher eine Länge von ca. 240 m aufweist und von der bestehenden Dübendorfstrasse bis zum dreiarmligen Knoten mit dem Parkway führt.

Das Projekt wird zeitlich etappiert realisiert. Der Knoten Wangen- und Weidstrasse soll im Jahr 2024 realisiert werden, da ab 2025 die Zufahrt zum Innovationspark über diesen Knoten erfolgen muss. Der Parkway im Innovationspark wird zu einem späteren Zeitpunkt in Abhängigkeit der Entwicklung des Innovationsparks realisiert.

Weiterführende Informationen zum Projekt sind im Technischen Bericht bzw. in den Plänen des Vorprojekts (Beilage 04.02) ersichtlich.

Die Aufgaben und Stellung des Ingenieurs im Rahmen des ausgeschriebenen Mandates zu erbringenden Leistungen sind unter Ziffer 2.2 und Ziffer 2.4 präzisiert.

2.1.1.1 Aktuelle Projektsituation

Die Projektierung und Realisierung des vorliegenden Projekts wurde bereits im Frühling 2020 mit simap-Publikation vom 22.05.2020 ausgeschrieben. Gemäss Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 08.07.2020 wurde eine laufende Beschwerde gegen den am 09.08.2017 von der Baudirektion Kanton Zürich festgesetzten kantonalen Gestaltungsplan "Innovationspark Zürich" in zweiter Instanz gutgeheissen. Mit diesem Urteil wurde die Festsetzung des Gestaltungsplans aufgehoben und daraus folgend das zum damaligen Zeitpunkt laufende Ausschreibungsverfahren abgebrochen.

Gegen das Urteil des Verwaltungsgericht wurde Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht. Das Verfahren dementsprechend noch hängig. Gemäss Entscheid des Zürcher Regierungsrats soll das Projekt "Innovationspark" unabhängig vom laufenden Gerichtsverfahren weiter vorangetrieben und die Projektierung und Realisierung der Groberschliessung neu ausgeschrieben werden.

2.1.2 Schnittstellen

Von grosser Bedeutung ist die Koordination und Zusammenarbeit mit dem Arealentwickler des Innovationspark. Durch den Anbieter sind folgende Aspekte mit dem Arealentwickler zu koordinieren:

- Integration des Parkways in das Hochwassermanagement (Oberflächenabfluss nach Starkregenereignissen)
- Kotierung und Foundation des Parkways in Abhängigkeit der notwendigen Terrainverschiebungen